

Folgend die Zusammenfassung einiger wesentlichen Änderungen im ADR 2021 und dazugehöriger Regeln.

Titel

Im Titel des ADR wird das Wort „europäisch“ gestrichen. Der Wortlaut des ADR lautet nun wie folgt:

- Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
- *Accord relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (ADR)*

Beförderung von Trockeneis

Die Beförderung von Trockeneis (UN 1845) wird erstmals für den Verkehrsträger Straße reglementiert. Mussten bislang nur für die Nutzung von Trockeneis als Konditionierungs- oder Kühlmittel der Abschnitt 5.5.3 eingehalten werden, gilt dies nun auch für die Beförderung von Trockeneis. Es gelten die Kennzeichnungspflichten für Fahrzeuge, Versandstücke und es muss ein Beförderungspapier geführt werden

Quelle: 5.5.3, ADR



Angaben im Beförderungspapier

Im neuen Absatz 3.1.2.8.1.4 lautet es wie folgt:

„Nur bei den UN-Nummern 3077 und 3082 darf die technische Benennung eine Benennung sein, die in Kapitel 3.2, Tabelle A Spalte 2 in Großbuchstaben angegeben ist, vorausgesetzt, dieser Benennung enthält nicht die Bezeichnung „n.a.g.“, und die Sondervorschrift 274 ist nicht zugeordnet. ...“

Dieser Absatz ist auf Initiative des internationalen Verbandes der Farb- und Druckfarbindustrie (IPPIC) eingeführt worden. Er soll die Verwendung der Begriffe „Farbe“ oder „Parfümerie-Erzeugnisse“ als technische Benennung der UN-Nummern 3077 und 3082 zulassen.

Da in dieser Formulierung das Wort „nur“ verwendet wird, muss davon ausgegangen werden, dass für andere UN-Nummern eine entsprechende Benennung nicht zulässig ist. So wäre beispielsweise folgende Klassifizierung unzulässig:

„UN 1224 Ketone, n.a.g. (Aceton), 3, VG III, (D/E)“. Da Aceton (UN 1090) in wässriger Lösung in geringerer Konzentration Flammpunkte zwischen 23°C und 60°C aufweisen kann, ist für ein solches Gemisch/Lösung in Übereinstimmung mit dem Abschnitt 3.1.3 die UN 1224 zu nutzen. Hier könnte der Zusatz „-Lösung“ verwendet werden um auch den Anforderungen des Absatzes 3.1.2.8.1.4 genüge zu tun:

„UN 1224 Ketone, n.a.g. (Aceton-Lösung), 3, VG III, (D/E)“

An dieser Stelle sei auf die Pflicht hingewiesen, dass Absender und Auftraggeber die Plausibilität der Klassifizierung gemäß RSEB 17.4 und 18.2 zu prüfen haben.

UN-Nummern – Änderungen:

UN 1010 Butadien und Kohlenwasserstoff, stabilisiert

Dieser Eintrag gilt jetzt ab 40% Butadien

UN 1323 CEREISEN

Änderung der Benennung

UN 3363 Gefährliche Güter in Gegenständen

Änderung der Benennung

Neue UN-Nummer

UN 3549 Medizinische Abfälle, Kategorie A, gefährlich für Menschen

UN 3549 Medizinische Abfälle, Kategorie A, gefährlich für Tiere

Infektiöse Abfälle der Kategorie A sind hochgefährlich. Solche Abfälle fallen beispielsweise bei der Behandlung von Ebola-Patienten an.

Hierzu wurden auch die neuen Verpackungsanweisungen P622 und LP622 eingeführt. Es soll bei einem größeren Ausbruch solcher Krankheiten die Beförderung der entstehenden medizinischen Abfälle in eine externe Verbrennungsanlage ermöglichen.

Die UN 3549 fällt auch unter die Vorschriften des Abschnitts 1.10.3, ADR (hohes Gefahrenpotential).

Weitere neue UN-Nummern:

UN 0511 bis UN 0513 (Sprengkapseln, elektronisch)

Organische Peroxide

Hier gibt es neue Einträge und Änderungen in der Verpackungsmethode, sowie Ergänzungen in der Verpackungsanweisung P520.

Quelle: 2.2.52.4, ADR

Sondervorschrift 327

Die besonderen Vorschriften für die Verpackung von Abfall-Spraydosen gelten jetzt auch für die Abfallgaspatronen der UN 2037. Dies trifft z.B. auf bestimmte dünnwandige Propangaskartuschen zu. Für stark verformte oder undichte Spraydosen oder Gaspatronen dürfen neben Bergungsdruckgefäße jetzt auch Bergungsverpackungen verwendet werden. Hier ist sicherlich zu beachten, dass die jeweilige Bergungsverpackung über eine ausreichende Druckfestigkeit verfügt (vorher berechnen!).



Foto ist lizenziert gemäß CC BY-SA
(unbekannter Autor)

Zudem ist folgender Satz in der Bemerkung eingefügt worden:

„Abfall-Gaspatronen, die mit nicht entzündbaren, nicht giftigen Gasen der Klasse 2 Gruppe A oder O befüllt waren und durchstoßen wurden, unterliegen nicht dem ADR.“

Im Umkehrschluss kann dies jedoch bedeuten, dass Abfall-Spraydosen und Abfall-Gaspatronen, die nicht den o.g. Kriterien entsprechen, nicht freigestellt sind und in Bergungsverpackungen befördert werden müssen.

Motoren und Verbrennungsmaschinen

Für die UN 3528, UN 3529 und UN 3530 wurde die Sondervorschrift 363 dahingehend geändert, dass orange Warntafeln angebracht werden müssen, wenn Tunnel mit Beschränkungen durchfahren werden und die Pflicht zur Führung eines Beförderungspapiers besteht. Die Tunnelbeschränkungen (Tunnelcode) sind einzuhalten.

Validierung defekter Lithiumbatterien

Die Sondervorschrift 376 wurde dahingehend erweitert, dass die Bewertung von defekten Lithiumbatterien auf Grundlage von Bewertungskriterien der Hersteller oder eines technischen Sachverständigen mit Kenntnissen der Zelle erfolgen muss und auch dargelegt werden muss. Diese neue Vorschrift sollte Einfluss auf die Verwendbarkeit der Verpackungsanweisung P908 haben, diese ist eben nur noch nach Validierung möglich und bedarf genauer Kenntnisse der Zellen.

Sondervorschrift 188

Bei Versandstücken, die sowohl die Geräte der UN 3091, als auch Geräte der UN 3481 enthalten, müssen auf dem Kennzeichnungsschild beide UN-Nummern angegeben werden. Für Geräte, die nur Knopfzellen enthalten, muss die UN-Nummer nicht angegeben werden. Das Kennzeichnungsschild für freigestellte Lithiumbatterien (gemäß SV 188) wird mit einer neuen Mindestabmessung von 100 x 100 mm angeführt. Das reduzierte Maß (wenn die Größe des Versandstückes es nicht erlaubt) wird auf 100 x 70 mm festgelegt.



Quelle: 5.2.1.9, ADR

Gebrauchte Batterien, nass

Für die UN-Nummern 2794, 2795 und 2800 wird die Verpackungsanweisung P801a gestrichen. Dafür werden in der Verpackungsanweisung P801 unter Nr. 2 die Vorschriften für gebrauchte Batterien aufgenommen. Es dürfen weiterhin Akkuboxen verwendet werden, es wurde jedoch eine abweichende Formulierung zur alten P801a verwendet. Dadurch ergeben sich folgende zusätzliche Vorschriften:

- Kein Austritt der Elektrolyte aus den Akkuboxen
- Maßnahmen gegen Inhaltsverluste
- Kurzschlussicherung (z.B. durch Schutz der Pole)



Tunnelcode

Wenn in Spalte 15 als Tunnelcode „(-)“ angegeben wird (alle Tunnel sind frei), ist dies auch im Beförderungspapier anzugeben, wenn Tunnel durchfahren werden sollen. Dies dient der Klarstellung für den Fahrer, dadurch entsteht eine klare Abgrenzung zwischen Beförderungspapieren, die Tunneldurchfahrten einschließen und solche, die dies nicht tun.

Quelle: 5.4.1.1.1 k, ADR

Mehrfachcodierungen von Verpackungen

Die Mehrfachcodierungen von Verpackungen (z.B. Kiste, IBC und Großverpackung) ist nun ausdrücklich zulässig. Voraussetzung ist, dass alle zutreffenden Typenschilder nebeneinander angebracht werden und im Beförderungspapier die zutreffende Verpackungsart angegeben wird.



Diese neuen Vorschriften betreffen die Kennzeichnung von ASP-Behältern für die Abfallbeförderung.

Quelle: 4.1.1.3.2, 6.1.3.14, 6.5.2.1.3, 6.6.3.4, ADR

Betriebene Geräte mit Gefahrgütern

In dem neuen Abschnitt 5.5.4 wird der Umgang mit Geräten, die gefährliche Güter enthalten (z.B. Lithiumbatterien oder Brennstoffzellen-Kartuschen) und während der Beförderung in Betrieb sein müssen (z.B. Datensammler oder Ladungsortungseinrichtungen), geregelt. Dadurch entfällt die Freistellung im bisherigen Unterabschnitt 1.1.3.7.

Jahreszahlen in der Zulassungskennzeichnung

Auf die Jahresangabe im Typenschild kann verzichtet werden, wenn die Verpackung mit der Kennzeichnung einer „Uhr“ mit Jahr und Monat versehen ist und diese „Uhr“ in der Nähe des Typenschildes angebracht ist.

Quelle: 6.1.3.1e (Fußnote), ADR



Kennzeichnungen der Innenblasen von IBCs müssen sichtbar sein oder auf der Außenhülle die Kennzeichnung wiederholt werden (Innenbehälter: xxx).

Quelle: 6.5.2.2.4, ADR

Schüttgut-Container

Als Schüttgut-Container im Sinne des Kapitels 6.11 gelten jetzt auch Container der Norm IRS 50591 und IRS 5092.

Quelle: 6.11.4.1 (Bem.), ADR

Beförderung von Gasflaschen



Wenn Gasflaschen in Fahrzeugen ohne ausreichende Belüftung befördert werden, muss ein Schild an den Türen angebracht werden mit der Aufschrift „ACHTUNG KEINE BELÜFTUNG VORSICHTIG ÖFFNEN“. Dies wird in der Sondervorschrift CV36 geregelt. Neu hinzugekommen ist, dass zwischen Ladeabteil und Fahrerkabine eine dichte Trennwand bestehen muss. Durch diese Vorschrift ist die Beförderung von Gasflaschen (außer aufgrund von Freistellungen) in PKWs nicht mehr zulässig.

Quelle: Sondervorschrift CV36, ADR

Ausnahme 19 wird gestrichen

Sowohl die Vorschriften aus der bisherigen Anlage 2, der GGVSEB (unter Nr. 1 geführt), als auch die Ausnahme 19 werden gestrichen. Diese Vorschriften dienten zur Regulierung der Beförderung von Dioxinen und dioxinhaltigen Abfällen. Die Beförderung ist weiterhin möglich, jedoch ist eine Berechnung entsprechend der Tox-Werte der enthaltenen Dioxine notwendig. TCDD, ab einer Konzentration die zur Einstufung in die Verpackungsgruppe I führt, ist weiterhin nicht zur Beförderung zugelassen. Hier wäre eine Einzelausnahme gemäß § 5, GGVSEB notwendig.

PCB-haltige Transformatoren und Kondensatoren, die auch Dioxine enthalten, fallen jedoch weiterhin unter die Klasse 9 (z.B. UN 2315 und UN 3432), sofern die Dioxinkonzentration maximal in die Verpackungsgruppe III führt.

Mitführung von Desinfektionsmitteln

Desinfektionsmittel, die der Fahrer zum Eigenbedarf mitführt, fallen unter die Freistellung gemäß 1.1.3.1c (sogenannte Handwerkerregelung). Demzufolge ist hierfür keine Außenverpackung und kein Beförderungspapier erforderlich. Die Mittel müssen jedoch so gestaut werden, dass sie nicht auslaufen.